

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Hans Modrow, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

Umzug der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf des Berlin/Bonn-Gesetzes (Drucksache 12/6614) wegen der darin verankerten ungeheuren Verschwendung von Steuermitteln, der Verzögerung des Umzuges sowie der negativen Auswirkungen auf die große Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt bzw. der Region Berlin zurückzuziehen.

Die dem Entwurf des Berlin/Bonn-Gesetzes zugrundeliegenden Umzugsplanungen sind sofort zu stoppen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Neuvorlage eines Entwurfs eines Berlin/Bonn-Gesetzes vor allem von folgenden Mindestanforderungen an eine sparsame, sozial-, stadt- und regionalverträgliche Verlagerung des Sitzes von Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag auszugehen.

Erstens sind die für den künftigen Regierungs- und Parlamentssitz benötigten Gebäude und Büroflächen durch Nutzung bereits vorhandener Möglichkeiten zu sichern. Auf Neubauten ist zu verzichten.

Zweitens werden die im Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses von Bundesregierung und Senat von Berlin vom 23. März 1993 getroffenen Festlegungen zur Ansiedlung des Auswärtigen Amtes auf der Spreeinsel, zum Abriß des Palastes der Republik sowie zur Infragestellung des Staatsratsgebäudes der DDR aufgehoben. Die Spreeinsel wird kein Standort von Dienststellen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Mit historischer Bausubstanz und den Dokumenten des DDR-Städtebaus ist behutsam umzugehen. Der Palast der Republik und das Staatsratsgebäude der DDR werden saniert und bleiben erhalten.

Drittens ist die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesministerien sowie der Verwaltung des Deutschen Bundestages sozialverträglich zu reduzieren. Mittel dazu sind vor allem die Verlagerung von Aufgaben und Kompetenzen auf Länder und Kommunen, die Verringerung der Anzahl der Bundesministerien sowie die Entbürokratisierung der Verwaltungstätigkeit.

Viertens ist die Schätzung der Umzugskosten auf eine realistische Grundlage zu stellen und in der mittelfristigen Finanzplanung abzusichern.

Fünftens ist der Hauptstadtvertrag vom 25. August 1992 zwischen der Bundesregierung und dem Berliner Senat im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben. Sollte das gegenseitige Einvernehmen nicht herstellbar sein, ist er zu kündigen, weil entgegen Artikel 28 GG die Rechte des Landes Berlin und die kommunale Selbstverwaltung der Stadt unzulässig eingeschränkt werden.

3. Die Verlagerung des Sitzes der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages droht mit erheblichen sozialen Umstrukturierungen einherzugehen. Deshalb sind neben den Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn auch für den Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt bzw. Region Berlin vor Verdrängung und Umstrukturierungen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, zusammen mit dem Land Berlin und den betroffenen Berliner Bezirken entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten einen Sozialplan für Berlin zu vereinbaren.

Wesentliche Bestandteile eines solchen Sozialplanes müssen sein:

Die Sicherung der Wohn- und Mietverhältnisse durch eine Preisbindung für Wohn- und Gewerbemieten im Neu- und Altbaubestand. Der preisgebundene Wohnungsbestand darf nicht weiter reduziert werden, weder durch die Altschuldenregelung mit der Zwangsprivatisierung von 15% des kommunalen Wohnungsbestandes, noch durch auslaufende Sozialbindungen im sozialen Wohnungsbau bzw. durch den Übergang zum Vergleichsmietensystem. Das gesamte Instrumentarium des Städtebaurechts zum Schutz der angestammten Wohnbevölkerung vor Verdrängung in den besonders bedrohten Stadtgebieten ist auszuschöpfen. Der Bund muß sich im Rahmen von Ausgleichsleistungen für Hauptstadtlasten an den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen finanziell beteiligen, um eine Sanierung zu bezahlbaren Mieten zu gewährleisten. Durch den Abzug der Alliierten freiwerdende Wohnungen sind preisgünstig zu sanieren und den Berliner Wohnungssuchenden zur Verfügung zu stellen.

Ein ausreichender Wohnbestandteil und eine Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeit, Freizeit auch in der Innenstadt und im City-Bereich sind zu sichern. Investoren müssen verpflichtet werden, einen ausreichenden Wohnanteil nicht nur im privaten, sondern auch im sozial gebundenen Wohnungsbau bereitzustellen. Gewerbebetriebe müssen aus kommunalen und Bundesbesitz preiswerte Räumlichkeiten im Innenstadtbereich angeboten bekommen, um die Existenz und Entwicklung vor allem des kleineren und mittleren Gewerbes zu sichern. Zur Verhinderung einer toten Innenstadt müssen die für eine lebendige Stadtstruktur unverzichtbaren Einrichtungen stabilisiert und weiter ausgebaut werden. Das muß eine Verbesserung der Ausstattungen mit Einrichtungen der sozia-

len Infrastruktur, mit Schulen, öffentlichen Freiräumen, Parks und Grün bedeuten. Zur Nutzungsmischung im Innenstadtbereich gehört auch die Ablehnung monostruktureller, mit Sicherheitszonen umgebener großer Regierungskomplexe. Regierungseinrichtungen müssen stadtverträglich integriert, in ihren räumlichen Dimensionen begrenzt und mit anderen Nutzungen gemischt werden.

4. Die Verlagerung des Sitzes der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages ist mit erheblichen Auswirkungen nicht nur für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt bzw. der Region Berlin verbunden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Neuvorlage des Berlin/Bonn-Gesetzes und den Umzug von Bundesregierung und des Deutschen Bundestages nach Entwurfsberatung in einer Volksabstimmung zur Entscheidung zu stellen. Die Volksabstimmung sollte aus Kostengründen zeitgleich mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag durchgeführt werden.

Bonn, den 19. Januar 1994

Dr. Hans Modrow

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

I.

Mit ihrem Entwurf der Bundesregierung für ein „Berlin/Bonn-Gesetz“ (Drucksache 12/6614), das in seinen Grundzügen bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage mehrerer Bundestagsabgeordneter über das „Umzugskonzept“ vom 22. Oktober 1993 (Drucksache 12/5967) enthalten ist, hebt die Bundesregierung den Beschluß des Deutschen Bundestages zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 20. Juni 1991 (Drucksache 12/815) faktisch auf. Demzufolge will die Bundesregierung nicht spätestens 1995, wie es der Bundestagsbeschluß von 1991 vorsieht, sondern erst bis zum Jahr 2000 die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin sichern. Frühestens zehn Jahre nach der Herstellung der rechtlichen Einheit Deutschlands soll der Regierungs- und Parlamentsitz von Bonn nach Berlin verlegt werden.

Mit der im Gesetzentwurf verankerten Aufteilung der Bundesministerien zwischen Bonn und Berlin, der Befürwortung umfangreicher Neubauprojekte für das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt und verschiedene Bundesministerien sowie überzogenen Flächenansprüchen für Bundesministerien, Abgeordneten- und Fraktionsbüros in Berlin entscheidet sich die Bundesregierung für eine ungeheure Verschwendung von Steuermitteln. De facto entstehen damit zwei Regierungssitze.

Dazu kommt, daß auf der Spreeinsel entsprechend dem Beschluß des „Gemeinsamen Ausschusses Bund – Berlin“ vom 23. März 1993 das Gebäude des Palastes der Republik abgerissen sowie das Staatsratsgebäude der DDR in Frage gestellt werden soll.

Die dem Entwurf des Berlin/Bonn-Gesetzes zugrunde gelegte Kosteneinschätzung ist in hohem Maße geprägt von unzureichend

berücksichtigten Risiken der Bauplanung bzw. -durchführung sowie Grobschätzungen.

Der Entwurf des Umzugsgesetzes ist, wie die bisherige Umzugsplanung der Bundesregierung überhaupt, vor allem geprägt von taktischem Gerangel zwischen verschiedenen Lobbyinteressen, zwischen Bonn- und Berlinbefürwortern, zwischen einzelnen Ministern, Ministerien und deren jeweiligen Repräsentationsbedürfnissen, aber nicht von dem Bestreben, durch den Umzug tatsächlich eine Zuwendung zu den Problemen Ostdeutschlands zu vollziehen.

Mit der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes durch den Deutschen Bundestag würde ganz offensichtlich nicht das Ende der unwürdigen Umzugsdebatte eingeleitet, sondern vielmehr ihre Fortsetzung vorprogrammiert werden. Es ist vor allem vor dem Hintergrund der anhaltenden hohen Verschuldung des Bundeshaushaltes zu erwarten, daß spätestens mit der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die nächste Runde im „Umzugspoker“ eingeleitet wird. Das um so mehr, als von der Bundesregierung mit der Entscheidung gegen einen schnellen Umzug unter weitestgehender Nutzung existierender Gebäude und Büroflächen ebenso die Entscheidung für eine Verschwendung von Steuergeldern getroffen wurde. Dringend notwendige Planungssicherheit läßt sich aber auf diese Weise weder für Berlin noch für die Bonner Region herstellen.

II.

Wenn die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag mit dem Umzug sich tatsächlich den Problemen in Ostdeutschland zuwenden, die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern befördern, die künftige Konzentration der politischen Macht in Berlin verhindern, die Steuerzahler und die öffentlichen Haushalte geringstmöglich belasten sowie eine sozial-, regional- und stadtverträgliche Lösung auch für Berlin demokratisch herbeiführen wollen, muß die dem entgegenstehende Planung der Bundesregierung abgelehnt und ihr sofortiger Stopp verlangt werden. Statt dessen wird ein Umzug der Bundesregierung und des Bundestages für möglich erachtet, der von den folgenden Anforderungen ausgeht:

- sparsamer Umzug zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- Aufkündigung des Hauptstadtvertrages seitens der Bundesregierung,
- Herbeiführung einer öffentlichen und demokratischen Diskussion darüber, ob und wie der Umzug regional-, stadt- und sozialverträglich (Sozialplan zum Schutz gegen Verdrängung und Umstrukturierung) stattfinden kann,
- Neuentscheidung über Konzept und Umzug von Bundesregierung und Bundestag im Rahmen eines Volksentscheides.

III.

Für einen sparsamen raschen Umzug der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages bestehen günstige Voraussetzungen,

die es auszuschöpfen gilt. Gerade in Berlin können durch die Nutzung ausreichend vorhandener, geeigneter Gebäude und Büroflächen – die in der Regel auch bereits im Vermögen des Bundes sind – ohne aufwendige Neubauten Funktionen des Regierungs- und Parlamentssitzes vollzogen werden. Das betrifft in erster Linie Gebäude und Büroflächen des Ministerrates sowie der Ministerien und staatlichen Ämter der DDR. Mit der weitestgehenden Beendigung der Tätigkeit der Treuhandanstalt im Januar 1994 stehen auch die entsprechenden Räumlichkeiten im früheren Haus der Ministerien (Leipziger Straße 5/7) für Funktionen des Sitzes der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages zur Verfügung. Geeignete Kapazitäten sind ebenfalls die von den Alliierten im früheren West- und Ostteil der Stadt freigezogenen Gebäude und Büroflächen, die – wie auch die entsprechenden Kapazitäten der zentralen Staatsorgane der DDR – in der Regel durch Renovierungsarbeiten auf den zum Vollzug von Funktionen des Regierungs- und Parlamentssitzes notwendigen „Standard der Bescheidenheit“ gebracht werden können.

Anstatt – wie von der Bundesregierung und dem Senat von Berlin verlangt – den Palast der Republik abzureißen sowie das Staatsratsgebäude der DDR in Frage zu stellen, ist die Bundesregierung aufgefordert, mit historischer Bausubstanz und den Dokumenten des DDR-Städtebaus behutsam umzugehen. Beide Gebäude sollten daher saniert und für eine künftige Nutzung im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner Berlins und ihrer Gäste erhalten bleiben. Auf der Spreeinsel dürfen keine Dienststellen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages angesiedelt werden.

IV.

Seit Inkrafttreten des Hauptstadt-Vertrages vom 25. August 1992 hat sich mehrfach und substantiell erwiesen, daß im Interessenskonflikt zwischen der Bundesregierung und dem Senat weder Berlin über eine gleichberechtigte Chance noch die Bundesregierung über den politischen Willen verfügt, Berlin eine solche Chance einzuräumen. Zudem steht die faktische Nichtbeteiligung der Bezirke sowie der Bürgerinnen und Bürger im krassen Gegensatz zu deren realer Betroffenheit. Die in Artikel 7 des „Vertrages ...“ vorgesehene einseitige Kündigung der Bundesregierung zum Ende des folgenden Kalenderjahres (31. Dezember 1994) kann diese Entwicklung stoppen und den Weg zu Neuverhandlungen öffnen. Damit werden auch die Voraussetzungen geschaffen, um die bereits eingeleiteten verhängnisvollen Folgeentscheidungen rückgängig zu machen.

Die in ihrem Entwurf für ein Berlin/Bonn-Gesetz verankerte Umzugsplanung der Bundesregierung rückt überzogene Flächenansprüche von Bundestagsabgeordneten und Ministerialbeamten, Ausgleichsmaßnahmen für Bonner Eigenheimbesitzer und die Verwertungsbedingungen für Großinvestoren in den Vordergrund. Die Planung des Regierungssitzes dient vor allem als Katalysator für eine Umstrukturierung der Bundeshauptstadt als internationale Dienstleistungsmetropole.

Zu den aus diesen Umstrukturierungs- und Verdrängungsprozessen resultierenden sozialen Auswirkungen auf die Berliner Bevölkerung nimmt die Bundesregierung dagegen nicht Stellung. Es

zeichnet sich bereits jetzt ab, daß infolge der Planung und Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes die Grundstücks- und Wohnungsspekulationen in der Berliner Region eskalieren und zehntausende Einwohnerinnen und Einwohner von ihren Grundstücken und aus ihren Wohnungen vertrieben werden.

Zahlreichen kleinen Gewerbetreibenden und Händlern droht wegen Abriß genutzter Räumlichkeiten bzw. nicht mehr bezahlbarer Gewerbemieten die Aufgabe ihrer Geschäfte.

Notwendig sind im Rahmen der Umzugsplanung daher neben den Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn auch für die Berliner Region sozial verträgliche Lösungen. Deshalb sollte als Bestandteil der Umzugsplanung ein „Sozialplan zum Schutz gegen Verdrängung und Umstrukturierung“ vereinbart werden.

In diesem „Sozialplan ...“ ist von der Bundesregierung die Sicherung der Wohnungs- und Mietverhältnisse durch eine Preisbindung für Wohn- und Gewerbemieten zu verankern. Der Bund muß sich im Rahmen von Ausgleichsleistungen für Hauptstadtlasten an den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen finanziell beteiligen, um die Sanierung zu bezahlbaren Mieten zu gewährleisten.

Für die Sicherung der Existenz der zumeist kleinen Geschäfte und der dazu benötigten Flächen sind nicht mehr genutzte Reichsbahngrundstücke sowie Grundstücke des Bundes zu tauschen bzw. an die Bezirke zu übertragen. Zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen muß – ähnlich wie die „Stellplatzabgabe“ – bei Großinvestitionen eine zweckgebundene Abgabe eingeführt werden.

Der Bund hat im Zusammenwirken mit dem Berliner Senat auch in der Innenstadt und im City-Bereich für einen ausreichenden Wohnbestandteil und eine Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeiten und Freizeit zu sorgen. Investoren sind zu verpflichten, einen angemessenen Wohnanteil nicht nur im privat finanzierten, sondern auch im sozialen Wohnungsbau mit Belegungsrechten bereitzustellen. Regierungseinrichtungen sind stadtverträglich zu integrieren.

Der Bund muß sich ebenfalls mit Ausgleichszahlungen am Ausbau und an der Modernisierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Innenstadtbereich sowie in den Außenbezirken beteiligen.

